

Magistratura Democratica

Bericht über einen sozialistischen Richterkongreß in Italien

Die Entwicklung der italienischen Richterorganisation »Magistratura Democratica« (Demokratische Justiz) widerspiegelt die Entfaltung von Krisenmechanismen, die die soziale Formation des Landes ergriffen haben und sein politisches System erschüttern. Befangen in einem Räderwerk von Korruption und Mißwirtschaft, von Machtzynismus und kulturellem Niedergang zerfällt ein Herrschaftssystem, das 30 Jahre italienischer Nachkriegsgeschichte bestimmt hat.

In dieser Situation, da die bürgerliche Hegemonie über die staatlichen Institutionen in Frage gestellt ist, ohne daß bereits eine neue –demokratisch verfaßte– Hegemonie an ihre Stelle getreten wäre, sind der Justizinstitution Entscheidungen aufgedrungen, die das biedermeierliche Selbstbild vom unpolitisch-wertneutralen Richteramt endgültig zerstören.

Verteidigung der demokratischen Legalität oder Errichtung eines neuen »Ordnungsblocks«, Verteidigung der aus der antifaschistischen Resistance hervorgegangenen Verfassung und ihrer sozialen Emanzipationsprogramme oder autoritäre Totalisierung des Sozialvertrages – dies sind die Alternativen, vor deren Entscheidung sich auch die italienische Justiz gestellt sieht.

Das erdrutschähnliche Ergebnis der Regionalwahlen vom 15. Juni 1975 hat den Verfall des alten politischen Systems sichtbar gemacht. Bei einer Wahlbeteiligung von 91,7% konnte die parlamentarische Linke von PCI (Kommunistischer Partei) und PSI (Sozialistischer Partei) einen Stimmenzuwachs von 39 auf 46% verbuchen; von diesen entfielen auf die PCI 33,4% (+ 5,5%). Dieses Ergebnis wird dadurch akzentuiert, daß die Herabsetzung des Wahlalters auf 18 Jahre zum ersten Mal wirksam geworden ist (2,3 Millionen Jungwähler). Angesichts dieses Wahlausganges verfolgen die Lösungsstrategien konservativer »Ordnungsfreunde« eine doppelte Zielsetzung: auf der einen Seite die Verabschiedung neuer freiheitsbeschränkender Gesetzesinitiativen unter Hinweis auf das Anwachsen der Gewaltkriminalität, die von der Boulevard-Journaille hemmungslos ausgekostet wird (Attentate, Entführungen, Banküberfälle etc.); auf der anderen Seite Diskreditierung des demokratischen Staates und seiner Institutionen, die als schwächlich und hilflos gekennzeichnet werden gegenüber dem »Terrorismus von links und rechts«. Daß es sich hierbei häufig um eine in hohem Maße einseitige »Schwächlichkeit« handelt, die zuweilen in die Nähe der sträflichen Nachsicht gegenüber organisierten neofaschistischen Gewalttaten rückt (»Strafexpeditionen« und Mordanschläge gegen Gewerkschafter und Politiker), ist aus der Niedergangsphase der Weimarer Republik bekannt und wiederholt sich – trotz aller Unvergleichbarkeit der politischen Kräfteverhältnisse – heute in Italien.

Diese Entwicklung ist der Teil einer ideologischen Offensive für die Wiedererrichtung eines autoritären Systems – eine Perspektive, an die sich die italienische Öffentlichkeit angesichts alltäglicher Enthüllungen über Umsturz- und Putschpläne militärischer oder neofaschistischer Herkunft offenbar gewöhnen soll. Die Ermattungsstrategie von Freiheitszerstörung und institutioneller Lähmung zielt auf die vertikale Spaltung der Nation und damit auf die gewaltförmige Lösung der sozialen und der ökonomischen Krise.

Der politische Sinn jener Krisenstrategie wird unterstrichen durch das Bevorstehen eines neuen »heißen Herbstes« der Gewerkschaften, denn die wichtigsten Tarifab-

schlüsse stehen vor dem Hintergrund von Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit, von Inflation und Lohnverfall. Die Ordnungsdemagogie wendet sich daher auch und vor allem gegen die Gewerkschaftsbewegung mit dem einleuchtenden »Argument«, die Wirksamkeit und Aktivitäten von Polizei und Ordnungskräften sei schon deshalb gegenüber der steigenden Kriminalität gelähmt, weil die Ordnungskräfte mit der Kontrolle der Arbeiterbewegung und ihrer anarchischen Rechtsforderungen überlastet seien.

Hierzu fügt sich die öffentliche Erwartung gegenüber der Justiz, sie werde durch rigorose Anwendung der Strafgesetze die Alltags- und Gewaltkriminalität eindämmen – eine Erwartung, die nicht nur in der Öffentlichkeit enttäuscht wird, sondern die auch in der Justiz Stimmungen von Unsicherheit und Resignation sowie panische Ordnungsbedürfnisse hervorruft.¹

Die Spaltung der Nation wiederholt sich somit in der Spaltung der Justiz; die Frage nach der demokratischen und antifaschistischen Einheit wird durch den Zwang der politischen Verhältnisse auch der italienischen Justiz aufgeherrschet. Dies ist der Kern der Auseinandersetzungen, die den letzten Kongreß der Magistratura Democratica bestimmt haben.

»Justiz und soziale Kämpfe« – 2. Nationalkongreß der Magistratura Democratica vom 11.–13. April 1975 in Neapel

Der fernstehende Betrachter begegnet dem, was sich hier als Außendarstellung einer sozialistischen Richterorganisation ereignet, mit ungläubiger Verwunderung. Schon der Tagungsort des Kongresses weckt beklommenes Erstaunen: es ist der gewaltige spätmittelalterliche »Festsaal der Barone« im großen Anjou-Kastell der Stadt – »Sala dei baroni del Maschio Angioino« genannt –, der ansonsten den Sitzungen des Regionalparlaments zu dienen pflegt und in dem nun der Magistratura-Vorsitzende den Sitz des Parlamentspräsidenten und die Mitglieder des Magistratura-Sekretariats die Sitze der Regierungsbank einnehmen. Aber nicht nur der Tagungsort und die Festempfänge bei Bürgermeister und Landtagspräsident, sondern auch das Presseecho auf den Kongreß signalisieren ein öffentliches Interesse, das weit über das hinausgeht, was sonst einer korporativen Richterveranstaltung zuzumessen wäre; in sämtlichen überregionalen Presseorganen finden sich daher ausführliche Berichte über die Beratungen und Resolutionen des Kongresses.²

Dieser Sachverhalt ist nicht der Ausdruck von exotischen Rechtsverhältnissen in einem Lande unbekannter Möglichkeiten, sondern er erklärt sich aus der Stärke der organisierten Arbeiterbewegung, die ihre Opposition nicht nur in die bürgerliche Gesellschaft, sondern auch in deren zentrale Institutionen getragen hat. Der Erfolg der rechtspolitischen Aktionen von Magistratura Democratica ist zugleich das Ergebnis einer nunmehr 10jährigen Geschichte der Organisation, die sich seit 1968/69 zu einem Zentrum der Justizopposition entwickelt hat.³

Entstehungsgeschichte und Organisationsstand von Magistratura Democratica

Die Organisation verfügt heute über ca. 450 eingeschriebene Mitglieder, die in 11 Lokalsektionen aufgeteilt sind. Die zahlenmäßig stärksten Sektionen stellen Mailand, Rom und Neapel. Die Organisation hat bei den letzten Wahlen zum Oberen

¹ Über die geschilderten Zusammenhänge vgl. die jüngste Erklärung des Magistratura-Vorsitzenden Marco Ramat, *Dopo il 15 giugno*, in: *Quale Giustizia*, Nr. 33 (1975), S. 216 ff.

² *Corriere della sera*, vom 13. 4. 75, S. 11; *L'Espresso* Nr. 16 vom 20. 4. 1975, S. 22 ff.; *Unità* vom 12. 4. 75, S. 3 u. a.

³ Zur Entstehungsgeschichte der Magistratura und den Kräfteverhältnissen in der italienischen Richterschaft vgl. *Kritische Justiz* 1973, S. 41 ff.

Richterrat, dem Selbstverwaltungsgremium der italienischen Justiz, über 700 Stimmen (ca. 11 %) erhalten; die Magistratura ist gleichwohl in den oberen Selbstverwaltungsgremien infolge eines undemokratischen Mehrheitswahlrechtes nicht vertreten.

Magistratura Democratica verfügt über insgesamt drei Publikationsorgane, von denen die bedeutendste die Zweimonatsschrift »Quale Giustizia« (Welche Justiz?) mit einer Auflage von 5000 darstellt. »Quale Giustizia« erscheint im 6. Jahrgang und ist die am weitesten verbreitete Juristenzeitung der oppositionellen Linken; sie erreicht nicht nur die Mitglieder der Organisation, sondern ebenso Anwälte, Universitätsangehörige, Sozialarbeiter u. a. Für die Charakterisierung der juristischen Linken in Italien ist es bezeichnend, daß es kein an Bedeutung vergleichbares Organ im akademischen Bereich gibt,⁴ da die Rechtsfakultäten fast ausschließlich in quasi-feudale Baronien aufgeteilt sind, in denen Äußerungen kritischen Sinnes mit dem Ende akademischer Laufbahnen sanktioniert werden. Da die Richterkarriere demgegenüber durch ein Ausschreibungs- und Wettbewerbssystem nach objektivierbaren Maßstäben geregelt ist, da weiterhin die – nach bundesrepublikanischer Sprachregelung nur noch »sogenannten« – Berufsverbote in Italien undenkbar sind, hat die Justizopposition ihre jetzige Bedeutung erlangen können.

Neben ihrem internen Nachrichtendienst, dem sog. »Notiziario«, verfügt Magistratura Democratica des weiteren über ein Informationsbulletin (»Bollettino di MD«), das neuerdings in einer Auflage von 10 000 erscheint und durch eine eher journalistische als rechtstechnische Orientierung der Verbreitung von Magistraturforderungen in einer nicht fachjuristischen Öffentlichkeit dient.

Justizopposition und Öffentlichkeit

Der Magistratura-Kongreß von Neapel war nicht nur im Hinblick auf seinen pompösen Rahmen, sondern ebenso durch die beherrschende Gegenwart zukunfts-gewisser gesellschaftlicher Organisationen charakterisiert. Die kaum enden wollen-den Grußadressen von Partei- und Gewerkschaftsvertretern aus den Reihen der historischen ebenso wie der außerparlamentarischen Linken, die Reden in- und ausländischer Organisationsvertreter hat schließlich den Unwillen einzelner Delegierter erregt, denn die »triumphalistische Außendarstellung behindere die interne Diskussion«.

Indessen haben gerade jene Beiträge von Außenstehenden die Intensität der Verbindungen mit einer Gegenöffentlichkeit demonstriert, die von der gewerkschaftlichen und politischen Linken Italiens in drei Jahrzehnten einer kulturellen Dynamisierungskampagne geschaffen worden sind.

Dem Beispiel von Magistratura Democratica sind inzwischen andere Berufsgruppen gefolgt, die man sonst eher in den Herrschaftsgebäuden des bürgerlichen Staates anzusiedeln pflegt. So die Organisation linksoppositioneller Diplomaten, die ihren Namen – »Farnesina democratica« – nach der Villa Farnesina, dem Amtssitz des italienischen Außenministeriums, herschreibt, so die linksoppositionelle Psychiater-Organisation »Psichiatria Democratica«, die unter maßgeblicher Beteiligung des Theoretikers der »totalen Institution« Franco Basaglia ins Leben gerufen wurde; so schließlich das Gründungskomitee zur Errichtung einer Polizei- und Streitkräftegewerkschaft – Repräsentanten aller dieser Organisationen sowie Vertreter der französischen Richter-gewerkschaft haben sich auch in Neapel zu Wort gemeldet.

⁴ Die juristische Linke verfügt noch über folgende Organe, von denen allerdings keines die Verbreitung von »Quale Giustizia« erreicht: »Democrazia e diritto« (Demokratie und Recht), Organ der italienischen VdJ-Sektion; »Politica del diritto« (Rechtspolitik), PSI-nahe und »Critica del diritto« (Rechtskritik), Organ der außerparlamentarischen Linken.

Das Auftreten von Gewerkschaftern, insbesondere von Vertretern der kämpferischen Metallergewerkschaft FLM, zeigt die Früchte, die eine jahrelange aktive Teilnahme der Magistratura am Kampf der Gewerkschaften getragen hat. Wenn Richter der Magistratura bei Betriebsmeetings zu Rechtsfragen etwa des Arbeitsschutzes, der Arbeitssicherheit, der Arbeitsgerichtsbarkeit oder der gewerkschaftlichen Freiheitsrechte Stellung genommen haben, so erweist sich dies heute als ein bedeutender Beitrag zur Überwindung jener Trennungs- und Abgeschiedenheitsideologien, die bisher Justizfunktion und Arbeiterbewegung voneinander getrennt hatten.

11 Sektionen – 3 Linien

Die Magistratura-Sektionen sind nicht nur von sehr unterschiedlicher Mitgliederstärke, sondern sie vertreten auch teilweise stark voneinander abweichende Positionen; hierbei steht die zahlenmäßige Stärke der Sektionen in keiner Beziehung zu der je vertretenen Position – im Gegenteil: gerade die schwächsten Sektionen (Sizilien, Sardinien, Apulien), die sich in eine z. T. dramatische Minderheitenrolle gedrängt sehen (die Sektion Sizilien besteht z. B. aus nur 6 = 1% Richtern), kommen zu sehr unterschiedlichen Einschätzungen. Während die Sektion Sardinien sich auf ebenso vage wie wohlmeinende »Einheits«-Appelle beschränkt, haben die Sektionen Apulien und Sizilien eindrucksvolle Aktionsprogramme für eine »giurisprudenza parallela« (Paralleljustiz) entwickelt.¹

Linie 1: die Possibilisten, der rechte Flügel der Magistratura

Offenbar beklommen durch eine allzu lange Isolierung bemängelt die sardische Sektion den »übertriebenen Geschmack an Provokationen« seitens der Magistratura-Kollegen; deren traditionelle »Minderheitenpolitik« sei gefährlich, weil isolierend; die Magistratura müsse daher ihre »rein ideologischen Positionen« und ihre »fast ausschließlich polemischen Haltungen überwinden«. Die sardische Sektion richtet demgegenüber ihre Sehnsucht nach Beheimatung auf die Justiz »in ihrer Gesamtheit«: diese müsse durch die »besseren Urteile« der Magistratura überzeugt und »gewonnen« werden; so könne auch dem richterlichen Urteil der »kulturelle Wert« zurückverliehen werden, der ihm gebühre.

Die Dialektik von Rechtsforderungen und demokratischer Bewegung verkümmert in dieser Position zum Pathos der Vergeblichkeit: »Wie wolle die Magistratura der Arbeiterklasse das Handwerk lehren, in dem diese sich schon seit mehr als 100 Jahren übe?«

Diese von der sardischen Sektion vertretene Linie des »andante continuo«, des »gemessenen Voranschreitens«, ist für die Generallinie der Magistratura jedoch nicht repräsentativ. Zwar mag ein nicht unerheblicher Prozentsatz der Magistratura-Wähler diesen Positionen anhängen; in der öffentlichen Selbstdarstellung der Organisation tritt sie jedoch kaum in Erscheinung.

Linie 2: Paralleljustiz und Sozialanalyse, der linke Flügel der Magistratura

Ein anderes gilt indessen für das »allegro con moto«, die »schleunige Gangart«, der apulischen und sizilianischen Sektionen, das sich bei der toskanischen und insbesondere bei der römischen Sektion zu einem »allegro con fuoco«, einem »Tempo mit Feuer«, steigert. So hat die apulische Sektion eine eindrucksvolle sozioempirisch fundierte Stellungnahme erarbeitet, die die Umriss einer nicht »besseren«, sondern

¹ Da die Kongressprotokolle noch nicht publiziert sind, wird hier nach den vervielfältigten Manuskripten zitiert.

»alternativen« Judikatur im Bereich Jugendhilfe, Jugendkriminalität und Vormundschaftsrecht zeichnet. Die analytische Schärfe der Argumentation zeigt, welche Ergebnisse die Zusammenarbeit mit der »Psichiatria Democratica« auch jenseits von Kongreß-Grußbotschaften erbringen kann.

Das verarbeitete Material läßt ein erschreckendes Bild von sozialer und politischer Degradation erkennen: Die noch heute vor den politischen Wahlen mit Lebensmittelpaketen und 5-Mark-Scheinen traktierten landlosen Bauern, Tagelöhner und Halbpächter des Südens, die zur Emigration oder zur Vermietung ihrer Kinder auf Saisonarbeiten (Kindermarkt von Altamura/Lukanien) gezwungen sind; die Kämpfe der Arbeitslosen, die in regelmäßigen Abständen Rathäuser, Arbeitsämter und Fürsorgestellen stürmen; schließlich die Erfolge neofaschistischer Demagogie für absurde Etappenziele (»Reggio statt Catanzaro muß Provinzhauptstadt werden«) – diese Sozialverhältnisse zeigen, mit welchen extremen Schwierigkeiten auch die Justizopposition in Süditalien zu kämpfen hat.

Entscheidend für die praktische Arbeit der Magistratura innerhalb der Justizinstitution ist nach Auffassung der Südsektionen die Ideenpropaganda unter den Jungrichtern (uditori); hier sollen parallele Alternativkurse angeboten werden, die neben die Ausbildung in Gerichten und Arbeitsgemeinschaften treten sollen. Diese Zielrichtung macht deutlich, daß die Chancen für die aktuelle Erweiterung der Anhänger-schaft in der Justizinstitution pessimistisch eingeschätzt werden: ihr radikal-demokratisches Potential wird bei einer Oppositionsmarge von 10% für erschöpft gehalten. Hierin liegt ein wichtiger Unterschied zu der Auffassung der Mehrheitsfraktion, die gerade in diese Richtung (Arbeit innerhalb der Justizinstitution durch Verbreiterung der Bündnispolitik) ihre künftige Tätigkeit lenken will.

Soziale Bewegung und Richterpopulismus

Noch schärfer wird diese Perspektive von der römischen Sektion abgelehnt, die den äußersten linken Flügel der Magistratura vertritt und der früheren Manifesto-Gruppe (heute PDUP) nahesteht. Sie vertritt die Auffassung, daß weitere Spielräume in der Justizinstitution nicht zu eröffnen seien; die Handlungsorientierung der Magistratura-Richter könne daher nur außerhalb der Justizinstitution liegen. Die Herkunft dieser Position aus den Bewegungen von 1968/69 ist offenkundig; auf sie wird in der römischen Stellungnahme auch ausdrücklich Bezug genommen.

Ausgangspunkt der römischen Analyse ist die Krise der bürgerlichen Kommandogewalt über die Arbeiterbewegung, die Herstellung einer »permanenten Konfliktualität« durch die Selbstbewegung der werkkräftigen Massen. In den seit dem »heißen Herbst« von 1969 auf betrieblicher und außerbetrieblicher Ebene errichteten autonomen Gewerkschafts- und Vertretungskörpern (Häuserräte, Stadtteilräte, Obdachlosenräte, Räte der Inhaber von Wohnraumberechtigungsscheinen, Konsumvereine, Agrarkooperativen usw.) wird das Modell einer umfassenden Gegeninstitution erblickt, das die Ablösung der gelähmten und korrupten bürokratischen Institutionen vorbereitet. Das dicht verflochtene Netz von Stadtteils- und Betriebsvertretungen hat den Zweck, den »gesellschaftlichen Führungsanspruch der Arbeiterbewegung zu demonstrieren und der bürgerlichen Hegemonie über die staatlichen Institutionen die Hegemonie der Arbeiter entgegenzustellen«. Diese Perspektive wird aber nur dort konkret, wo es der organisierten Arbeiterbewegung gelingt, ihre Kampfformen über den Rahmen der betrieblichen Auseinandersetzungen hin auszudehnen. Dies ist nach Auffassung der römischen Magistratura in mehreren gesellschaftlichen Bereichen schon heute der Fall.

Als erstes Beispiel werden hier die Hausbesetzungen genannt, die in verschiedenen italienischen Großstädten bereits ganze Stadtviertel ergriffen haben. Die Hausbeset-

zungen erfolgen gegenwärtig überwiegend in Neubauvierteln, die kurz nach oder auch z. T. schon vor der Bezugsfertigkeit in Besitz genommen werden. Auffällig hierbei ist, daß die Hausbesetzungen nicht wie Ende der 50er Jahre durch subproletarische Schichten, sondern zunehmend durch proletarische und kleinbürgerliche Zwischenschichten durchgeführt werden; ob die behauptete Übertragung der betrieblichen Kampfformen der Arbeiterbewegung auf außerbetriebliche Ebenen nachzuweisen ist, mag dahinstehen; indessen werden diese Kampfformen von den Organisationen der historischen Linken, d. h. insbesondere des PCI, abgelehnt, wofür es gute Gründe gibt, denn die spontanen Besetzungsaktionen führen zu Spaltungen der Arbeiter in solche, die Wohnraumberechtigungsscheine besitzen, und solche, die die entsprechenden Wohnungen besetzt halten; sie beinhalten daher die Gefahr eines Krieges der Entrechteten untereinander und desorientieren von der Frage nach der politischen Verantwortung für die Entrechtung selbst.⁶

Auch die von der römischen Magistratura behauptete weitere Konsequenz, in den Häuserkämpfen seien Elemente einer künftigen »neuen Legalität« vorweggenommen, erscheint zweifelhaft. Dies soll sich bereits daraus ergeben, daß einerseits die Besetzungen in der Regel keine strafrechtlichen Folgen haben (De-Pönalisierung als Konsequenz der Massenbewegung ähnlich wie in revolutionären Umwälzungsprozessen); andererseits daraus, daß die staatliche Bürokratie vor der geschaffenen Faktizität zurückweicht und die endgültige Verteilung des Wohnraumes den Häuserräten überläßt. Diese dem deutschen Ordnungssinn kaum einfühlbaren Erscheinungen erklären sich indessen daraus, daß ein Großteil der besetzten Häuser – ebenfalls kaum einfühlbar – ohne Baugenehmigung errichtet worden ist. In dieser Situation gehört wenig Improvisationsvermögen oder behördliche Teilnahmslosigkeit dazu, die Bedürfniskriterien von den Häuserräten selbst feststellen zu lassen, denn durch dieses Verfahren wird ein Moment sozialer Befriedung erzeugt. Hierin bereits einen Schritt zur Durchsetzung von Gegeninstitutionen zu erblicken, erscheint höchst problematisch, wenn man bedenkt, welches Gewicht den Wohnungsämtern im Gesamtbau staatlicher Machtagenturen zuzumessen ist.

Ähnliches gilt auch für die Argumentation der römischen Magistratura, die sie aus den sich allenthalben ausbreitenden Formen zivilen Ungehorsams ableitet, wie zum Beispiel der Bewegung der sog. »autoriduzione«, d. h. der eigenmächtigen Herabsetzung von Strom-Gas-Wasser-Telefon- und Beförderungstarifen, der Herabsetzung von Sozialmieten oder der Nichtbeachtung ihrer Erhöhung; die Interpretation aller dieser Auseinandersetzungsformen als Durchsetzung einer »neuen Legalität« erscheint sehr fragwürdig; eher sind diese Bewegungen Indiz für die tiefe Krise des sozialen und politischen Systems und für ihr Bewußtwerden in einer ständig wachsenden Zahl der Bevölkerung.

Den zweifelhaften Prämissen der Analyse entspricht die problematische Aufgabenbestimmung, die die römische Magistratura ihren Kollegen zuweisen will. Da die dogmatische Auseinandersetzung für wirkungslos gehalten wird, tritt an ihre Stelle die offen politische Argumentation: die Bewegung der »autoriduzione« sei unter dem Gesichtspunkt des Streikrechts ebenso zulässig wie etwa die in den Fabriken erzwungenen langsameren Fließbandgeschwindigkeiten, wie die Ablehnung des Akkordsystems u. ä. m. Da derartige Judikate über die amtsrichterlichen Erinstanzen hinaus keine Bestandskraft besitzen, liegt ihr eigentlicher Sinn in der Propagierung eines alternativen Rechtsbegriffs, der den herrschenden Normenbestand konterkariert. Der unmittelbare Brückenschlag von dem materiellen Gleich-

⁶ Unità vom 17. 2. 73; zit. nach Referat der römischen Sektion, S. 7.

heitsgebot der italienischen Verfassung⁷ zu einer alternativen Rechts- und Sozialverfassung greift aber dann zu kurz, wenn die Beziehung zwischen Rechtsauseinandersetzung und Entwicklungsstand der sozialen Bewegung in ihrer Gesamtheit unberücksichtigt bleibt. Die Bedeutung der autoriduzione-Bewegung erscheint im Vergleich zur Mobilisierung der Betriebe marginal; dies gilt in noch stärkerem Maße für die Kampagnen gegen die Abschaffung der Ehescheidung, für die Freigabe des Schwangerschaftsabbruchs oder für den Protest der Insassen totaler Institutionen (Gefängnisse, Heilanstalten, pp.). Die römische Magistratura sieht hierin jedoch die Herausbildung eines »neuen politischen Subjekts«.⁸

Derartige Fehleinschätzungen führen notwendig zu einer verkürzten Arbeitsperspektive für die Justizopposition. So bedeutsam der Beitrag von Juristen – neben dem von Medizinern, Architekten und Sozialarbeitern – zur Unterstützung der Rechtsforderungen in der Häuserbewegung ist – z. B. für die Herstellung menschenwürdiger Wohnverhältnisse durch die Einschaltung von Bau- und Wohnungsaufsichtsdiensten, durch die Erstattung von Strafanzeigen gegen Mietwucher, durch die Erhebung zivilrechtlicher Schutzklagen⁹ etc., so wenig ist die Idealisierung solcher Beiträge als »partecipazione alle lotte in prima persona«¹⁰, d. h. als »kämpferische Teilnahme an der Bewegung in eigener Person« gerechtfertigt. Wo sich der Kampf um eine alternative Rechtsanwendung im deflationären Gebrauch der Emanzipationsformel aus Art. 3, Abs. II der Verfassung beschränkt, wird auch ihre werbende Überzeugungskraft abnehmen.

Verteidigung der konstitutionellen Freiheiten als humanistische Aufklärungskampagne

Die Beschränkung auf populistische Weckrufe ist für den linken Flügel der Magistratura, der im übrigen von der Sektion Toscana vertreten wird, nicht repräsentativ. Auffällig ist hierbei die Entwicklung, die die profiliertesten Repräsentanten dieser Sektion, Senese und Ferrajoli, in der Formulierung ihrer Positionen genommen haben.¹¹ Die noch 1971 mit einer gewissen Leichtfertigkeit behandelte Frage der Verteidigung der bürgerlichen Freiheitsrechte – des »Feiertagskleides der Bourgeoisie« – ist heute in das Zentrum der Argumentation gerückt; was damals noch mißverstanden werden konnte als das »Berennen offener Türen mit einem Sturmbock«, erscheint heute vor dem Hintergrund des Erstarkens faschistischer Gewaltbewegungen und der Bildung eines neuen »Blocks der Ordnung« als eine Bedingung für die Fortexistenz sozialer Emanzipation. So definiert Senese als die Hauptaufgabe der Magistratura die Verteidigung des verfassungsrechtlichen Garantiensystems und die »Vorbereitung des Ideenkampfes an der ideologischen und kulturellen Front«. Diese Zielstellung wird als »aufklärerische Mission im guten Sinne des Wortes« verstanden. Die »battaglia culturale«, der Ideenkampf, gewinnt angesichts der Hegemoniekrise ein bedeutendes Gewicht, wenn man – mit Senese – berücksichtigt, daß Italien keine altliberale Tradition kennt, da diese 1922 durch den Faschismus und 1947 durch die christdemokratische Restauration entwurzelt worden ist. Das verfassungsrechtliche Garantiensystem, dessen soziale Emanzipationsformeln viel

⁷ Art. 3, Abs. II der italienischen Verfassung lautet: »Es ist Aufgabe der Republik, alle Hindernisse ökonomischer und sozialer Art zu beseitigen, die die Freiheit und Gleichheit der Bürger in der Realität einschränken und die volle Entfaltung der Persönlichkeit sowie die tatsächliche Teilhabe aller Werkstätigkeiten an der politischen, ökonomischen und sozialen Organisation des Gemeinwesens behindern.«

⁸ Referat der römischen Sektion, S. 15.

⁹ Vgl. das Verpflichtungsurteil des AG Neapel zur Beseitigung gesundheitsschädigender Wohnraumängel, in: Quale Giustizia Nr. 29 (1974), S. 597 ff.

¹⁰ Referat der römischen Sektion, S. 27.

¹¹ Zur früheren Position der genannten vgl. KJ 1973, S. 44, Anm. 82, S. 49, Anm. 101a ff., S. 51, Anm. 109.

weiter ausgreifen, als etwa die des Bonner Grundgesetzes,¹² erhält nach dieser Konzeption seine kämpferische Dimension zurück, denn die neofaschistische »Strategie der Spannung«, die auf den ermattenden Widerstandswillen der Institutionen rechnet, hat sich die Beseitigung dieses Garantiensystems zur ersten Aufgabe gesetzt.¹³ Soweit Senese.

Gegen-Information und Selbstkritik

Vor dem Hintergrund scharfer Selbstkritik an der Magistratura-Arbeit der letzten zwei Jahre entfaltet Ferrajoli seine Forderung, zu den früheren Positionen der Magistratura zurückzukehren, die das Ergebnis ihrer sozusagen antiautoritären Phase darstellten. Ferrajoli, der der früheren Manifesto-Gruppe nahesteht, kritisiert, daß die Arbeit der Magistratura sich zunehmend auf eine triumphalistische Außendarstellung beschränke, daß das unverhältnismäßige Einheitsbestreben der zentristischen Kräfte die politischen Gegensätze innerhalb der Organisation einebne, daß eine Programmatik der Rechtsforderungen im Zusammenhang mit den von der römischen Sektion beschriebenen Sozialbewegungen weder ausgearbeitet, geschweige denn umgesetzt worden sei. Die von allen Seiten wiederholte Konstatierung der allgemeinen Krise des politischen Systems reiche nicht aus, solange sie nicht auf die gesellschaftliche Realität bezogen sei; diese aber werde charakterisiert durch einen fortschreitenden Verfall des bürgerlichen Rechtsstaates und seines liberalen Garantienmodells; dies werde erkennbar in der autoritären Neustrukturierung der politischen Gewalt, in der Entmachtung des Parlaments durch Ministerialbürokratien, die sich nicht nur mafioser Regierungspraktiken bediene, sondern in einem schweisgsamen Vormarsch freiheitsbeschränkender Gesetze die Grundlagen der bestehenden Sozialverfassung auflösten. Damit aber sei der offene Übergang der herrschenden Gewalten zur Illegalität vorbereitet. Da mit dem Zerfall der sozialen Basis der bisherigen christdemokratischen Herrschaft auch deren bisherige Massenloyalitäten zerfielen, stehe der Übergang zu gewaltförmiger Herrschaftsausübung als unmittelbare politische Gefahr auf der Tagesordnung.

Diese an die Weimarer Faschismus-Analyse vor 1933 angelehnte Position führt zu einer problematischen Konsequenz. Die Verteidigung der Verfassungspositionen in dem von Senese und auch von der Mehrheitsfraktion vertretenen Sinne wird als Naivität eines aufklärerischen Illuminatensinnes apostrophiert, denn die Legalität, die verteidigt werden solle, werde »durch die Handstreich der politischen Gewalt permanent umgestürzt«; die Legalität, die eine bürgerliche sei, zu verteidigen, bleibe folgenlos, weil sich die herrschende Klasse selbst nicht mehr an die Legalität halte.

Ferrajoli fordert daher eine Rückkehr zu den Arbeitsperspektiven der Magistratura, die in der Resolution des 1. Nationalkongresses von Florenz ihren Ausdruck gefunden haben. Die Resolution von Florenz¹⁴ wird hierbei von Ferrajoli freilich in einem recht eigenwilligen Sinne interpretiert als Grundlage einer Magistratura-Politik, die sich ausschließlich auf die Entlarvung der Institutionen und ihrer politischen Herrschaft beschränkt. Ferrajoli fordert demnach die Herstellung einer von ihm so genannten »sozialen Kontrolle über die Institution«. Als Beispiel für die Erfolgsmöglichkeiten dieser Politik nennt er die Kampagne für die Freilassung von Valpreda¹⁵, an der auch zahlreiche Magistratura-Repräsentanten mitgewirkt haben.

¹² Vgl. hierzu KJ 1973, S. 21–30.

¹³ Vgl. KJ 1973, S. 50, Anm. 107.

¹⁴ Abgedruckt in: Magistratura Democratica (Bollettino) 2. Jg. H. 6 (Dezember 1974), S. 24.

¹⁵ Der Anarchist Valpreda war eines Bombenattentats an der Piazza Fontana in Mailand verdächtigt worden, obgleich schwerwiegende Verdachtsmomente für eine faschistische Urheberschaft sprachen; erst Jahre später wurden Ermittlungen und Anklage gegen verdächtige Neofaschisten erhoben. Der Prozeß ist

Das Beispiel Valpreda zeigt indessen, daß die Prämissen von Ferrajolis Argumentation unzutreffend sind. Weder ist es richtig, daß im Falle Valpreda »zum ersten Mal in der bürgerlichen Geschichte Italiens die politische Gewalt einer sozialen Kontrolle unterworfen« worden sei; die Geschichte der italienischen Arbeiterbewegung kennt vielmehr Dutzende von Freilassungskampagnen dieser Art, die den gleichen politischen Effekt besaßen; außerdem ist die »soziale Kontrolle der Institution« das selbstverständliche Ziel aller Forderungskampagnen der organisierten Arbeiterbewegung; die Geschichte der »sozialen Kontrolle der Institutionen« mit Valpreda beginnen zu lassen, ist daher der Ausdruck eines eher beschränkten autobiographischen Sinnes der außerparlamentarischen Opposition.

Ebenso problematisch erscheint die Forderung nach Kampagnen der Gegen-Information als hauptsächliches Aktionsprogramm der Magistratura. Eine derartige Beschränkung wäre der Ideenpropaganda durch die Magistratura und damit der weiteren Ausschöpfung ihres Rekrutierungsfeldes kaum zuträglich. Zwar fordert auch Ferrajoli die Konkretisierung der möglichen Inhalte alternativer Rechtsanwendung; er sieht sie aber auf die Entwicklung von Rechtfertigungs- und Verteidigungsformeln für jene sozialen Bewegungen beschränkt, auf die die römische Sektion ihre Aktivitäten konzentriert hat.

Die Kritik, die Ferrajoli in Übereinstimmung mit der römischen Magistratura an der Mehrheitslinie formuliert, ist daher zwar sehr bedenkenswert, verfehlt insgesamt aber den Kern des Problems. Ferrajoli hält der Magistratura vor, sie sei von der Forderung nach Beseitigung des faschistischen Normensystems¹⁶ zur Forderung nach Bewahrung desselben übergegangen, um eine schärfere Faschisierung zu verhindern; von der Forderung nach Entwaffnung der Polizei, wie sie noch kürzlich von der Linken gefordert worden sei, zur Forderung nach Einschränkung des polizeilichen Schußwaffengebrauchs; von der Forderung nach demokratischer Reform der noch aus dem Faschismus überkommenen Justizverfassung auf der Grundlage der richterlichen Unabhängigkeit zur Verteidigung derselben gegen die Versuche ihrer völligen Beseitigung; von der Feststellung der Verfassungswidrigkeit der Vorbeugehaft zum Einverständnis mit ihrer Verlängerung; von der Forderung nach völligem Ausschluß der Polizei aus dem Strafverfahren und der Errichtung einer selbständigen, d. h. aus der Ressorthierarchie des Innenministeriums gelösten Justizpolizei, zur Restauration polizeilicher Verfügungsgewalt im Ermittlungsverfahren: mit einem Wort vom Kampf um Strukturreformen zu Rückzugsgefechten vor der Gegenreform.

Bei oberflächlicher Betrachtung erscheinen sämtliche genannten Beispiele als Ausdruck eines gefährlichen Zurückweichens der Linken vor der Ordnungsdemagogie. Indessen trägt der Schein. Ebenso wenig wie die Magistratura ihre ursprünglichen Forderungen aufgegeben hat, ebenso wenig hat sie sich auf ihre beharrliche Wiederholung beschränken können. Die gescheiterte Initiative zur Beseitigung faschistischer Strafnormen, die bisherige Erfolglosigkeit des Kampfes um eine Reform der Justizverfassung und des oberen Richterrates, des erwähnten Selbstverwaltungsgremiums der Justiz,¹⁷ und andere Beispiele zeigen, daß das bloße Insistieren auf den Rechtsforderungen der Magistratura die Kräfteverhältnisse innerhalb der Justiz nicht zu verändern vermag: die »scelta di campo«, d. h. die bewußte Parteinahme im Interesse der Werktätigen, die nicht ergänzt wird durch eine »scelta della professio-

bis heute weder gegen Valpreda, noch gegen die Faschisten zu Ende geführt worden; nach Verabschiedung einer »lex Valpreda« wurde dieser nach 33jähriger Untersuchungshaft auf freien Fuß gesetzt.

¹⁶ Ein von der Magistratura mitgetragenes Volksbegehren zu diesem Gegenstand – vgl. KJ 1973, S. 47, Anm. 96 – ist inzwischen gescheitert.

¹⁷ Vgl. hierzu KJ 1973, S. 42, Anm. 77.

nalità«, d. h. durch die Konkretion eines alternativen berufspraktischen Programms – so wie es etwa von der Sektion Apulien zum Jugendrecht entwickelt worden ist –, vermag die Unbeweglichkeit der Justizinstitution nicht zu erschüttern.

Ebenso wie im gesamtgesellschaftlichen Bereich die Verallgemeinerung der Krise die Mittel- und Zwischenschichten aus der politischen Hegemonie der alten Machtkonstellationen zu lösen beginnt und Elemente ihrer Neuorientierung auf die Arbeiterbewegung erkennen läßt, ebenso können auch die Mittelschichten innerhalb der Justizinstitution nicht durch allgemeine Erweckungsprogramme zu einer neuen Orientierung gebracht werden; hierzu ist vielmehr die Entfaltung eines anwendungsorientierten Kataloges von Rechtsforderungen erforderlich, dessen Vollzugsfähigkeit die antifaschistischen und demokratischen Alternativen überzeugend darzustellen vermag. Nur so wird die Konsensbasis der Magistratura erweitert.

Die Notwendigkeit dieses untrennbaren Zusammenhangs von »scelta die campo« und »professionalità« hat Martinelli, ein Vertreter der Sektion Ligurien, in einer brillanten Replik auf die Vorstellungen des rechten und des linken Magistratura-Flügels entwickelt. Seine Position, d. h. die Verbindung von außerinstitutioneller und institutioneller Aktion repräsentiert die Mehrheitsfraktion innerhalb der Magistratura; sie ist auf die Konkretion der Alternative gerichtet.

Linie 3: Mehrheitsfraktion und »historischer Kompromiß«

Die Linie der Mehrheitsfraktion wird im wesentlichen von den Sektionen Campanien (Neapel), Ligurien (Genua), Emilia-Romagna (Bologna), Venetien (Venedig), Lombardei (Mailand) und Piemont (Turin) getragen. Diese sozusagen »zentristische« Mehrheitsfraktion hat sich in der Vergangenheit wiederholt gegen den Vorwurf der versöhnlerischen Kompromißhaftigkeit und der angeblichen Selbstdarstellung als »Ordnungskraft« zur Wehr setzen müssen. Die Vorwürfe knüpfen an theoretisch oft unabgeleitete und verschwommene Orientierungsformeln an, die von der Mehrheitsfraktion wiederholt verbreitet wurden: die Justiz sei mit politischer Verantwortung »überlastet«, ihre Funktion sei dagegen die »Verteidigung einer demokratischen Gesellschaft im Wandel«, die Kulturwerte von Rechtssicherheit und richterlicher Unabhängigkeit müßten »neu begründet werden«¹⁸, die Zeit der »Flucht nach vorn und der Vorhutgefechte sei daher vorbei«, an ihre Stelle müsse die »Suche nach einem breiteren Bündnis mit der demokratischen und Arbeiterbewegung« treten¹⁹ u. ä. m.

Betrachtet man demgegenüber jedoch die Wirklichkeit der Magistratura-Aktivitäten, so erweist sich die Haltlosigkeit der hieran geknüpften Kritik. Als eindrucksvoller Beleg für die institutionelle und außerinstitutionelle Arbeit der Magistratura wird hier der Aktivitäten-Katalog aus dem Rechenschaftsbericht der Sektion Ligurien im Auszug wiedergegeben:²⁰

»Organisierte Teilnahme an Diskussionsveranstaltungen zu folgenden Themen: Vorbeugehaft, Volksbegehren zur Wiedereinführung des Scheidungsverbots, Hausbesetzungen und sozialer Wohnungsbau; – Teilnahme an gewerkschaftlich organisierten Betriebsversammlungen zu den Themen: Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz, Reform der Arbeitsgerichtsbarkeit, Gesetzesinitiativen zur inneren Sicherheit; – Teilnahme an Protestdemonstrationen nach dem Attentat von Brescia und dem Bombenanschlag auf den »Italicus«-Express; – Teilnahme an den Pressefesten der »Unità« (PCI) und des »Avanti« (PSI); – Mitarbeit in

¹⁸ So das Referat von Pulitanò in Neapel.

¹⁹ So die Grundsatzzerklärung von Ramat in Neapel.

²⁰ Abgedruckt in *Quale Giustizia* 33, S. 384 ff.

Stadtteilräten von Genueser Neubauvierteln für Gesundheitsschutz und Sozial- einrichtungen; – Teilnahme an den regionalen Parteitag von PCI und PSI; – Organisation von Richterversammlungen und Flugschriften zu folgenden Themen: Ablehnung des vom italienischen Richterbund organisierten ›Streiks‹, Manipulationen von Geschäftsverteilungsplänen zum Nachteil von Magistratura-Richtern, Disziplinarverfahren gegen Magistratura-Kollegen und schließlich – Dokumente zur ›Parallelrechtsprechung‹ auf der Grundlage einer ›alternativen‹ Dogmatik über folgende Themen: Haftungsrecht für Personenschäden, Stadtplanung, Umweltschutz, Arbeitssicherheit.«

Die Konkretion der Alternative wird hier erkennbar als organische Einheit von außerinstitutionellem Ideenkampf und anwendungsorientierter werbender Aktion innerhalb der Justizinstitution. Der insbesondere nach den Juni-Wahlen auch in der Magistratura sich ausbreitende Optimismus mag auf objektive Wandlungsprozesse innerhalb der Justizinstitution gegründet sein: auf den Verlust eines kastenmäßig geschlossenen Berufsbildes und das ihm zugehörige Selbstvertrauen. Ebenso wie im gesamtgesellschaftlichen Bereich mag daher die Neuordnung der gesellschaftlichen Kräfteverhältnisse auch in einer Neuorientierung der Mittelschichten innerhalb der Justizinstitution bevorstehen. Die aktive und solidarische Teilnahme der Richterorganisation »Impegno Costituzionale«, die eine eher linksliberale demokratische Orientierung verfolgt und über 1500 Wahlstimmen (= 21%) verfügt,⁴⁴ am Magistratura-Kongreß in Neapel bestätigt diese Vermutung. Indessen ist die Entscheidung hier wie dort offen.

Schlußbemerkung: Wiedergeburt des totalen Staates oder Demokratie?

Während die neofaschistische Rechte im gleichen Maße, wie sie ihren sozialen Boden verliert, die Gewalttätigkeit ihrer Aktionen bis hin zum Putschversuch gesteigert hat, während die selbsternannten »Ordnungskräfte« historisch diskreditierte Sicherheits- und Ordnungsprogramme aus der Versenkung heben, verschärfen sich die Gegensätze auch in der Justizinstitution selbst. Während die einen »alle konstitutionellen Freiheiten herausverlangen«, bereiten die anderen deren Beseitigung vor. Während die einen dem Strafrichter zumuten, sich zum Scharfrichter, zum verlängerten Arm der Ordnungspolizei, zu wandeln, entwickeln die anderen soziale Emanzipationsprogramme, die die Hegemonie der demokratischen Bewegung auch über die Institutionen erstrecken sollen.

Daß in dieser Situation die Überwältigungsideologien der herrschenden Gewalten auch in der Justizopposition ihre Opfer fordern, ist verständlich. Zu keinem Zeitpunkt war die Arbeit der Magistratura einem vergleichbaren Sperrfeuer seitens der Justizhierarchie ausgesetzt wie heute: gegenwärtig sind allein 60 Disziplinarverfahren gegen Magistratura-Richter anhängig⁴¹; ferner Strafverfahren wegen »Verunglimpfung von Staatsorganen«⁴²; die bloße Berufung auf Art. 3, Abs. II der Verfassung wird als Teilnahme an der »Justizguerriglia« apostrophiert⁴³; die Fälle der Ausschaltung mißliebiger Richter durch Geschäftsverteilungsmanipulationen

⁴¹ Vgl. KJ 1973, S. 43, Anm. 78.

⁴² il manifesto vom 13. 11. 1975, S. 2.

⁴³ Vgl. die Verteidigungsrede von F. Marrone in: Quale Giustizia 26, S. 191; Marrone, Richter der Magistratura Democratica, hatte in einer Ansprache den Begriff »Klassenjustiz« gebraucht.

⁴⁴ Auf dieser Ebene bewegen sich auch die Informationen, die dem deutschen Lesepublikum vermittelt werden; vgl. Weser-Kurier vom 2. 4. 75, S. 2: »Richter als Terroristenhelfer verdächtig«; es handelt sich bei diesem Bericht um ein compositum mixtum aus Verdrehungen, Halbwahrheiten und Erfindungen; der als »Terroristenhelfer« verdächtige Richter, der in der zuerten Lokalpostille der »Magistratura« zugeordnet wird, gehört im übrigen zur Organisation »Impegno Costituzionale«. Der Magistratura-Kongreß hat eine Protestresolution gegen die haltlosen Beschuldigungen in diesem Falle verabschiedet, vgl. Anm. 25.

oder durch die einfache Entziehung (*avocazione*) von Prozessen oder Untersuchungsverfahren durch die Generalstaatsanwaltschaft häufen sich.

Der Kampf um die Neuordnung des Sozialvertrages, um die »Errichtung der politischen Hegemonie der Volkskräfte« ist daher – so die Abschlußresolution des Magistratura-Kongresses⁴⁵ – zugleich auch die Grundlage für die notwendige Neuorientierung der Justizopposition. Unter Bezugnahme auf den 30. Jahrestag des Sieges der antifaschistischen Resistenza wird daher das Bündnisangebot an die Zwischenschichten in der Justizinstitution erneuert. Grundlage und Programm des Bündnisses ist hierbei der Kampf um die Einlösung des konstitutionellen Freiheitsversprechens. Hierin liegt der Sinn des »historischen Kompromisses« auch in der Justizinstitution.

Gegenüber der leicht- und eilfertigen Desavouierung dieses Programms sei an die Ausführungen von Rosa Luxemburg erinnert, die den untrennbaren Zusammenhang demokratischer Freiheitsforderungen und politischer Emanzipation herausgestellt hat;⁴⁶ die Notwendigkeit, ja die »Unentbehrlichkeit« der Demokratie für die Arbeiterbewegung in einem geschichtlichen Zeitpunkt, in dem die Bourgeoisie die demokratischen Prinzipien aufzugeben bereit ist, weil sie ihr »teils überflüssig, teils hinderlich« geworden sind, zeigt auch hier die drängende Aktualität des Gedankens von Rosa Luxemburg. Die Frage indessen, ob das uneingelöste Potential konstitutioneller Freiheiten und damit die Bedingungen einer zukünftigen politischen Emanzipation freigesetzt werden können oder ob der Formierungsprozeß politischer Herrschaft einer neuen Totalisierung des Sozialvertrages zustrebt, – diese Frage wird auch in Italien nicht innerhalb der Justizinstitution entschieden werden.

August 1975

Christoph Ulrich Schminck-Gustavus

Über die Leistungsgrenzen einer Familienrechtstheorie

Die Bereitschaft der Redaktion dieser Zeitschrift, theoretische Schwierigkeiten bei der Analyse von familien- und erziehungsbezogenen Rechtsmaterien ernst zu nehmen und Diskussionsbeiträge zu veröffentlichen, die »selbst bereits Umriss eines eigenen Konzepts«⁴⁷ für die Erklärung der von uns aufgegriffenen Sachverhalte enthalten, ist der Vertiefung wissenschaftlicher Erkenntnisse für einen Bereich dienlich, der von zentraler Bedeutung für die gesellschaftliche Reproduktion ist. Die in Heft 2/1975 zu unserem Versuch einer »Theorie des Familienrechts: Geschlechterrollenaufhebung, Kindesvernachlässigung, Geburtenrückgang« vorgelegten Diskussionsbeiträge (vgl. S. 129 ff.) scheinen sich dem Redaktionskonzept jedoch nicht zu fügen, da sie über eine gängige Rezensionsform nicht hinausgehen und keine eigenen Erklärungs-Konzepte für die von uns aufgenommenen Rechtsmaterien und sozialen Sachverhalte vorlegen. (Eine Ausnahme gilt lediglich für den Vorschlag Finkbeiners, den Geburtenrückgang auch aus »innenarchitektonischer oder städtebaulicher« Lage zu erklären. Tatsächlich zeigen statistische Analysen eine insgesamt leicht positive Korrelation zwischen privatem Wohnungseigentum und Kinderzahl⁴⁸. Kinderreichtum massiert sich aber gerade in den relativ schlechter ausgestatteten,

⁴⁵ Sämtliche Resolutionen des Magistratura-Kongresses sind abgedruckt in: *Quale Giustizia* 33, S. 387 ff.

⁴⁶ R. Luxemburg, *Sozialreform oder Revolution* (1899), in: *Gesammelte Werke*, Bd. I, 1, Berlin (DDR) 1972, S. 432.

⁴⁷ S. Einführung in den Diskussionsanteil des Heftes 2/1975.

⁴⁸ Vgl. zuletzt, *Die Wohnsituation der Familien*, *WiStA* 1/1975, S. 39 ff.